

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

11/10 RV 114/57

In Sachen

- 1)
2)

Verkündet

am 22. Juli 1960

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 22. Juli 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R h e i n und
Bundessozialrichter H a b b e
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 20. November 1956 wird auf-
gehoben; die Sache wird zu neuer Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin und Vater des Klägers, Georg SEI, beantragte im Juli 1945 Versorgung wegen der Folgen einer Verwundung durch Granatsplitter am rechten Ellenbogen und wegen Rückenschmerzen, die er auf ein im Wehrdienst erworbenes Rheuma zurückführte. Am 10. Juni 1948 verstarb SEI an Lungentuberkulose (Tbc). Die Klägerin beantragte darauf Sterbegeld. Durch Bescheid vom 31. Januar 1949 erkannte die Landesversicherungsanstalt Baden (KB-Abteilung) die Folgen der Verletzung durch Granatsplitter als Leistungsgrund an, sie gewährte vom 1. Februar 1947 an Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. Der Antrag auf Sterbegeld wurde zurückgewiesen, da die Tbc, an der SEI gestorben sei, nicht die Folge eines Leidens sei, das Leistungsgrund nach dem Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG) sei. Die Klägerin legte Berufung (alten Rechts) ein und erhob auch Anspruch auf Hinterbliebenenrente; sie machte geltend, SEI habe Anfang 1945 eine Rippenfellentzündung gehabt, bei einer Untersuchung im Januar 1948 habe sich Prof. Dr. ÜE dahin geäußert, daß die Erkrankung der Lunge die Folge einer nicht beachteten Rippenfellentzündung sei. Den Antrag auf Hinterbliebenenrente lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) Heidelberg mit Bescheid vom 8. Januar 1953 ab, auch dieser Bescheid wurde mit der Berufung (alten Rechts) angefochten. Mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gingen die Berufungen als Klagen auf das Sozialgericht (SG) Mannheim über. Die Kläger beschränkten in diesem Verfahren ihr Klagebegehren auf die Aufhebung des Bescheides vom 8. Januar 1953 und die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung. Auf Antrag der Kläger hörte das SG nach § 109 SGG Prof. Dr. SEI in Stuttgart als ärztlichen Sachverständigen. Durch Urteil vom 16. Mai 1955 wurde die Klage abgewiesen. Die Kläger legten Berufung ein. Im Berufungsverfahren hörte das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

auf Antrag der Kläger nach § 109 SGG Prof. Dr. G[REDACTED] in Heidelberg, dieser zog eine Äußerung von Dr. S[REDACTED] bei, der S[REDACTED] Anfang 1947 behandelt hatte; Prof. Dr. G[REDACTED] hielt den ursächlichen Zusammenhang der Tbc mit dem Wehrdienst nicht für wahrscheinlich, er schloß sich ohne eigene ausführliche Begutachtung dem Gutachten von Prof. Dr. S[REDACTED] an. Im Termin vor dem LSG am 20. November 1956 beantragten die Kläger nach der Niederschrift über die mündliche Verhandlung, die Ärzte Dr. S[REDACTED] und Prof. Dr. Ö[REDACTED] noch als "sachverständige Zeugen" zu hören, sie erklärten sich unter Bezugnahme auf § 109 SGG bereit, "evtl. Kosten zu übernehmen". Durch Urteil vom 20. November 1956 wies das LSG die Berufung zurück: Der Beginn der Tbc sei nach den ärztlichen Gutachten auf Frühjahr bis Sommer 1947 anzusetzen, die Tbc stehe nicht im Zusammenhang mit Einflüssen des Wehrdienstes; die Brustfellentzündung 1945 sei nicht tuberkulöser Natur gewesen, auch die versorgungsärztlichen Untersuchungen im November 1945 und Oktober 1946 hätten keine krankhaften Befunde an der Lunge ergeben; die Rückenschmerzen, über die S[REDACTED] seit 1940 geklagt habe, seien rheumatischer, nicht tuberkulöser Natur gewesen, auch in dem Befund über die Röntgenuntersuchung 1946, die sich sicher auch auf die Wirbelsäule erstreckt habe, seien tuberkulöse Erscheinungen nicht erwähnt. Eine Vernehmung von Prof. Dr. Ö[REDACTED] als Zeuge erscheine entbehrlich, der Senat unterstelle, daß Prof. Dr. Ö[REDACTED] sich dahin geäußert habe, die Tbc könne die Folge einer nichtbeachteten Rippenfellentzündung sein, Prof. Dr. Ö[REDACTED] habe aber damals die Befunde von 1945 und 1946 nicht gekannt, seine Vermutung sei auch durch die Folgerungen, die die anderen ärztlichen Gutachter aus diesen Befunden gezogen hätten, widerlegt. Eine Vernehmung von Dr. S[REDACTED] sei nicht erforderlich, dieser habe sich bereits schriftlich geäußert und betont, daß er über S[REDACTED] nur wenig mitteilen könne. Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Urteil wurde den Klägern am 10. Januar 1957 zugestellt. Am 7. Februar 1957 legten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

die Kläger Revision ein, sie beantragten,

1. das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20. November 1956 und das ihm zugrunde liegende Urteil des SG Mannheim vom 16. Mai 1955 aufzuheben,
2. den Beklagten zur Anerkennung des Todes des Ehemannes der Klägerin und des Vaters des Klägers als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie zur Gewährung von Hinterbliebenenbezügen (Witwen- und Waisenrente) zu verurteilen.

Am 6. März 1957 begründeten die Kläger die Revision: Das LSG. habe gegen ^{die} §§ 103, 106 ff., 109, 128 Abs. 1 SGG verstoßen. Es habe nicht alle Krankenpapiere, Röntgenbilder und sonstigen Unterlagen beigezogen. Es habe auch zu Unrecht dem Antrag der Kläger, Prof. Dr. Ü--- und Dr. S--- als "Sachverständige-Zeugen" zu hören, nicht entsprochen; wenn das LSG unterstellt habe, daß Prof. Dr. Ü--- gesagt habe, die Tbc könne die Folge einer Rippenfellentzündung sein, so habe es Prof. Dr. Ü--- zu einer Begründung seiner Auffassung veranlassen müssen, es habe nicht annehmen dürfen, daß Prof. Dr. Ü--- zu einer anderen Auffassung gekommen wäre, wenn er die Befunde von 1945 und 1946 gekannt hätte; auch auf die Vernehmung von Dr. S--- habe das LSG nicht verzichten dürfen, es habe sich nicht mit dessen kurzer schriftlicher Mitteilung begnügen dürfen, Dr. S--- habe schon Anfang 1947 den Verdacht auf Tbc geäußert. Das LSG habe auch nicht bedenkenlos den Gutachten von Prof. Dr. S--- und Prof. Dr. G--- folgen dürfen, keiner dieser Gutachter habe eine ausreichende Erklärung dafür gegeben, wie es zu der Tbc Ende 1946 oder Anfang 1947 habe kommen können, wenn sie nicht auf einem damals bereits vorhandenen Tuberkuloseherd beruht habe. Auf Grund dieser Verfahrensverstöße habe das LSG zu Unrecht festgestellt, daß der Zusammenhang der Tbc mit der Rippenfellentzündung 1945



- 5 -

nicht wahrscheinlich sei, es habe die Entstehungsursache nicht ausreichend aufgeklärt; die Rippenfellentzündung sei möglicherweise Ende 1946 oder Anfang 1947 in eine eitrige exudative Form übergegangen, dies hätten die ärztlichen Sachverständigen nicht erörtert. Das LSG habe auch nicht davon ausgehen dürfen, daß 1946 auch die Wirbelsäule röntgenologisch untersucht worden sei, dies sei eine bloße Vermutung.

Der Beklagte beantragte,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, die Kläger rügen zu Recht, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel. Es kann für die Frage, ob die Revision statthaft ist, dahingestellt bleiben, ob die Kläger zu Recht rügen, daß das LSG seiner Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), nicht in vollem Umfange nachgekommen sei und daß es damit nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens, wie es sich bei vollständiger Aufklärung des Sachverhalts möglicherweise darstellt, gewürdigt habe (§ 128 SGG). Die Kläger rügen jedenfalls zu Recht, das LSG habe gegen § 109 SGG verstoßen. Das LSG hat sich nicht mit der Frage befaßt, ob die Kläger in der mündlichen Verhandlung einen Antrag nach § 109 SGG gestellt haben, es hat über einen solchen Antrag weder durch Beschluß noch in den Urteilsgründen entschieden. Offenbar ist das LSG davon ausgegangen, daß die Kläger beantragt haben, von Amts wegen weitere Beweise zu erheben, und daß es an diesen Beweisantrag nicht gebunden sei (§ 103 Satz 2 SGG). Dies ist jedoch nicht richtig gewesen, das LSG hat damit die prozessuale Bedeutung des Antrags der Kläger verkannt. Die Kläger haben beantragt, Prof. Dr. Ö. S. und Dr. S. als "sachverständige Zeugen" zu hören. Der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Antrag, einen bestimmten Arzt als "sachverständigen Zeugen" zu hören, fällt zwar nicht unter § 109 SGG (BSG SozR Nr. 23 zu § 109 SGG). Für die Frage, ob ein Arzt, der als "sachverständiger Zeuge" benannt wird, als "Zeuge" oder nach § 109 SGG "gutachtlich", also als Sachverständiger, gehört werden soll, kommt es aber nicht darauf an, wie der Kläger den Antrag gefaßt hat, sondern darauf, was Gegenstand des Beweisthemas ist, zu dem der Arzt sich äußern soll. Der Zeuge soll sich über vergangene Tatsachen und Zustände äußern, die er wahrgenommen hat; er soll nicht sagen, ob und inwieweit seine Wahrnehmungen für das Beweisthema bedeutsam gewesen sind oder welche Schlußfolgerungen daraus zu ziehen sind; Zeugen sind auch die sogenannten "sachverständigen Zeugen", die ihre zufälligen Wahrnehmungen vergangener Tatsachen und Zustände nur kraft besonderer Sachkunde haben machen können. Der Sachverständige dagegen bekundet entweder abstrakte Sätze aus seinem Wissensgebiet - Rechtsnormen oder Erfahrungssätze - oder fachliche Schlußfolgerungen aus einem konkreten Tatsachenstoff, also Urteile über Tatsachen (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., 119 I S. 577/578 und 120 I S. 586/587). Die Kläger haben erkennbar nicht nur Wert darauf gelegt, daß Prof. Dr. Ü--- und Dr. S--- sich über ihre Wahrnehmungen äußern; sie sind davon ausgegangen, daß S--- im Januar 1947 von Dr. S---, im Januar 1948 von Prof. Dr. Ü--- untersucht worden ist, daß Dr. S--- - wie er gegenüber Prof. Dr. G--- erklärt hat - schon damals den Verdacht einer Tbc geäußert und daß Prof. Dr. Ü--- angeblich den Zusammenhang der Tbc mit einer Rippenfellentzündung bejaht hat; diese Angaben sind beweiserheblich gewesen für die Frage, ob die Lungen-Tbc, die zum Tode von S--- geführt hat, - wie die Kläger meinen - mit der Rippenfellentzündung zusammenhängt, an der S--- angeblich 1945 gelitten hat. Den Klägern ist es nicht nur darauf angekommen, welche medizinischen Tatsachen die Ärzte wahrgenommen haben, sondern auch und vor allem darauf, daß Prof. Dr. Ü--- aus diesen Tatsachen eine Schlußfolgerung, nämlich den Zusammenhang der Tbc mit der Rippenfellentzündung, gezogen habe und daß Dr. S--- sich zu der Frage des Zusammenhangs

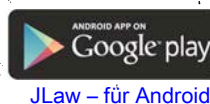


- 7 -

dem er früher eine entsprechende Vermutung ausgesprochen habe. Das LSG hat deshalb, wenn es den Antrag der Kläger in der Sitzung am 20. November 1956 sachgemäß gewürdigt hat, davon ausgehen müssen, es handele sich um einen Antrag, diese Ärzte nach § 109 SGG als Gutachter zu hören; es hat nicht deshalb zu einer anderen Ansicht kommen dürfen, weil die Kläger die Ärzte als "sachverständige Zeugen" bezeichnet haben. Hinzu kommt, daß die Kläger sich bei ihrem Antrag ausdrücklich auf § 109 SGG berufen haben und daß sie sich bereit erklärt haben, "evtl. Kosten zu übernehmen", dies ist nur im Hinblick auf § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG sinnvoll gewesen. Da die Frage des Zusammenhangs zwischen einer Rippenfellentzündung 1945 und der Tbc, an der Seitz im Juli 1948 gestorben ist, für den Versorgungsanspruch der Kläger rechtserheblich gewesen ist, hat der Antrag der Kläger vom LSG nur dann abgelehnt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 SGG vorgelegen haben oder wenn es der Meinung gewesen ist, es brauche diesem Antrag deshalb nicht zu entsprechen, weil bereits im Verfahren vor dem SG Prof. Dr. Seitz nach § 109 SGG als Gutachter gehört worden ist, oder wenn es angenommen hat, auch Prof. Dr. Geitz habe sich im Verfahren vor dem LSG bereits nach § 109 SGG als Gutachter geäußert. Ob der Antrag der Kläger aus diesem Grunde hat abgelehnt werden dürfen, hat das LSG indessen nicht geprüft. Der Senat kann hierüber nicht selbst entscheiden, er darf in das Ermessen des LSG und in die Bildung seiner "freien Überzeugung" (§ 109 Abs. 2 SGG) insoweit nicht eingreifen. Das LSG hat hiernach, wenn es über den Antrag, die Ärzte Prof. Dr. Geitz und Dr. Seitz als Gutachter nach § 109 SGG zu hören, nicht entschieden hat, gegen § 109 Abs. 1 und Abs. 2 SGG verstoßen. Das Urteil des LSG beruht auf diesem Verstoß; es ist möglich, daß das LSG, falls es dem Antrag der Kläger entspricht und die Ärzte als Gutachter hört, zu einem anderen Ergebnis kommt; das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Senat kann hier nicht selbst entscheiden, die Sache ist vielmehr an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)